

(4) Dem Betriebsleiter stehen — soweit im Strukturplan vorgesehen — als nächste leitende Mitarbeiter

- a) der technische Leiter (bzw. Einsatz- oder Speditionsleiter),
- b) der kaufmännische Leiter,
- c) der Kaderleiter,
- d) der Hauptbuchhalter,
- e) der Leiter der Abteilung Arbeit

zur Seite. Er ist verpflichtet, für den Fall seiner Verhinderung den technischen oder kaufmännischen Leiter oder — soweit diese Funktionen im Strukturplan nicht vorgesehen sind — einen anderen leitenden Mitarbeiter des Betriebes mit seiner Vertretung zu beauftragen.

(5) Alle mit leitenden Funktionen im Betrieb betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb für den ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schaden.

§ 5

Vertretung der Betriebe im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Betriebsleiter, seine Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Betriebsleiter hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Stellvertreter des Betriebsleiters im Rechtsverkehr sind:

- a) der technische Leiter,
- b) der kaufmännische Leiter.

Sieht der Strukturplan des Betriebes diese Funktionen nicht vor, so bestimmt der Betriebsleiter zwei Abteilungsleiter zu seinen Stellvertretern. Jeder Stellvertreter ist nur gemeinsam mit dem anderen Stellvertreter oder einem entsprechend Bevollmächtigten zur Vertretung des Betriebes befugt.

(4) Der Betriebsleiter oder im Falle seiner Verhinderung seine beiden Stellvertreter gemeinsam können andere geeignete Mitarbeiter des Betriebes oder andere Personen durch schriftliche Vollmacht zur Vertretung des Betriebes in der Weise berechtigen, daß jeweils zwei Bevollmächtigte den Betrieb gemeinsam vertreten.

(5) Für abgegrenzte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelaufgaben kann eine Einzelvollmacht erteilt werden. Einzelvollmachten können nur von dem Betriebsleiter ausgestellt werden oder im Falle seiner Verhinderung von seinen beiden Stellvertretern. Die Vertretung des Betriebes durch einen einzelnen Bevollmächtigten ist nur wirksam, wenn das Aufgabengebiet oder die Einzelaufgabe aus der Vollmacht ersichtlich ist und die Vertretung in diesem Sinne ausgeübt wird.⁶

(6) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter können den Betrieb im Rechtsverkehr nicht vertreten. Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen jedoch der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters bzw. seines Stellvertreters.

(7) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Andere Zusätze sind nicht zulässig.

(8) Der Betriebsleiter und seine Stellvertreter sind entsprechend den Vorschriften der Vierten Durchführungbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den * Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Struktur der Betriebe

(1) Die volkseigenen Betriebe des Wirtschaftszweiges Kraftverkehr können mit Zustimmung der ihnen übergeordneten staatlichen Organe Außenstellen unterhalten, die den Charakter unselbständiger Betriebsabteilungen besitzen.

(2) Für die Struktur der Betriebe ist der von den übergeordneten staatlichen Organen aufgestellte und von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigte Strukturplan maßgebend.

§ 7

Änderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen dieses Statuts oder seine Aufhebung können nur durch das Ministerium für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — vorgenommen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1955

Ministerium für Verkehrswesen

I. V.: Szczepecki
Staatssekretär

Anordnung über die Bildung des VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin sowie über die Auflösung des VEB Baumaschinenpark Berlin.

Vom 23. August 1955

In Durchführung der gemäß Teil I Abschnitt B Ziff. 3 Buchst. a in dem Beschluß des Ministerrates vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBl. I S. 297) festgelegten Maßnahmen zur Spezialisierung der volkseigenen Baubetriebe und besseren Ausnutzung ihrer Baumaschinen wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 ist der

VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin